



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der DSM Nutritional Products GmbH, Emil-Barell-Str. 3, 79639 Grenzach-Wyhlen, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Lagerung von Vitamin D3-Qualitäten im Bau 77 erteilt. Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend werden die für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblätter bezeichnet:

- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken vom 06.12.2022 für einheitliche Abgasmanagement- und –behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC)
- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien vom Dezember 2005 (OFC)

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 3 Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 13.05.2024, bis einschließlich Montag, den 27.05.2024,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt diese Entscheidung mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 10.05.2024

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

DSM Nutritional Products GmbH
Geschäftsführer Dr. Martin Häfele
Emil-Barell-Str. 3
79639 Grenzach-Wyhlen

Freiburg i. Br. 22.04.2024
Name [REDACTED]
Durchwahl 0761 208-[REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag nach § 16 BImSchG für die Lagerung von Vitamin D3-Qualitäten in einem Denios-Regalcontainer in Bau 77 West

Ihr Antrag vom 20.09.2018, zuletzt ergänzt am 14.04.2022

Anlagen

1 Gebührenmitteilung

1 Ordner gesiegelte Antragsunterlagen (wird separat versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit den Ziffern 4.1.19 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Fa. DSM Nutritional Products GmbH wird die Genehmigung für die Errichtung eines Gefahrstoffcontainers (Denios-Regalcontainer Typ FBM_{plus} 314.30) mit 4 Palettenstellplätzen, zur passiven Lagerung von insgesamt maximal 2.800 kg (bzw. ca. 2.400 L) der flüssigen Vitamin D3-Fertigprodukte „D3-Feed“ und „D3-Food“ in

zugelassenen Transportgebinden im Westteil des Erdgeschosses in Bau 77 auf dem Betriebsgelände Flst. Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach-Wyhlen erteilt.

1.2 Nebeneinrichtung

Der Gefahrstoffcontainer wird der Vitamin D3-Anlage als Nebeneinrichtung zugeordnet.

1.3 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.5 Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

2 Antragsunterlagen

Die im Anhang aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den Nebenbestimmungen deren Umfang. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.1 Meldung der Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Lageranlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg schriftlich mitzuteilen.

3.2 Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.2.1 Anlagenabgrenzung

Der Gefahrstoffcontainer ist als eigenständige AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe C einzustufen.

3.2.2 Anlagendokumentation

Der Gefahrstoffcontainer ist in die AwSV-Anlagendokumentation der Vitamin D3-Anlage aufzunehmen.

3.2.3 Prüfpflichten

Gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV ist die Anlage vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

3.2.4 Betriebsanweisung

Gemäß § 44 AwSV ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Gefahrstoffcontainers auszuhängen.

3.2.5 Rückhaltevolumen

Der Gefahrstoffcontainer muss entsprechend § 31 Abs. 2 AwSV über ein Rückhaltevolumen verfügen das 10% des Gesamtrauminhalts der gelagerten Behältnisse, mindestens jedoch den Inhalt des größten Gebindes aufnehmen kann.

3.2.6 Ableitvorrichtungen

Es ist sicherzustellen, dass Tropfleckagen sicher in die Auffangwanne geleitet werden. Sofern hierfür erforderlich, ist der Gefahrstoffcontainer mit geeigneten Ableitvorrichtungen (z. B. Einleitbleche) auszustatten.

3.2.7 Unterhalt, Wartung und Prüfungen

Es sind mindestens die Bestimmungen der allg. bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.5-286 zu beachten, insbesondere

- ist regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit in die Auffangwanne ausgelaufen ist,
- ist der Zustand der Auffangwanne und Gitterroste jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

3.2.8 Maßnahmen für den Havariefall

Für den Fall eines Flüssigkeitsaustritts beim Be- oder Entladen des Gefahrstoffcontainers, sind in dessen Nähe geeignete Bindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

3.3 Gefahrstoffrechtliche Anforderungen / Betriebssicherheit

3.3.1 Kennzeichnung des Gefahrstoffcontainers

Der Gefahrstoffcontainer ist gemäß TRGS 510 für die Lagerung der D3-Fertigprodukte mit Angabe der maximalen Lagermenge zu kennzeichnen.

3.3.2 Technische Lüftung

Zur Sicherstellung der erforderlichen Ex-Schutzanforderungen ist der Gefahrstoffcontainer mit einer technischen Lüftung auszustatten. Die Abluft ist an ungefährdeter Stelle ins Freie außerhalb des Gebäudes abzuleiten.

3.3.3 Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Nr. 4.1) und danach wiederkehrend (Nr. 5.1) auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach Ziffer 3.3.4 dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Zudem sind die nach Nr. 5.2 und 5.3 geforderten wiederkehrenden Prüfungen durchzuführen.

3.3.4 Explosionsschutzdokument

Die Lageranlage ist vor Inbetriebnahme in das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für Bau 77 aufzunehmen.

3.3.5 Ex-Kennzeichnung

Der Gefahrstoffcontainer ist von außen gut sichtbar mit dem Warnzeichen D-W021 nach ASR A1.3 als Ex-Zone zu kennzeichnen.

3.3.6 Zugangsbeschränkungen

Es darf nur befugtes und unterwiesenes Betriebspersonal Zugang zu dem Gefahrstoffcontainer haben.

3.3.7 Gefährdungsbeurteilung / Betriebsanweisung

Für die Beschäftigten ist eine Beurteilung der mit der Arbeit im Bereich der Lageranlage verbundenen Gefährdungen im Sinne des ArbSchG und der GefStoffV i. V. m. der TRGS 510 zu erstellen. Es sind Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanleitung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und die Mitarbeiter darin zu unterweisen, insbesondere auch zum Verhalten im Gefahrenfall.

3.4 Anforderungen an den Brandschutz

3.4.1 Feuerwehrplan

Der bestehende Feuerwehrplan ist anzupassen und um den Gefahrstoffcontainer zu ergänzen.

3.4.2 Branderkennung

Der Betreiber hat zu prüfen ob für die Branderkennung die Installation von Brandmeldern innerhalb des Gefahrstoffcontainers erforderlich ist oder dies bereits über die im Westteil des Bau 77 vorhandene Branderkennung ausreichend abgedeckt ist. Das Ergebnis der Bewertung ist in die Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 800 aufzunehmen.

3.4.3 Brandschutztüren

Die Flügeltore müssen im Brandfall selbsttätig schließen.

3.4.4 Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind im Bereich des Gefahrstoffcontainers geeignete, funktionsfähige Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gemäß ASR A2.2 (Maßnahmen gegen Brände) bereitzuhalten. Die Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und leicht erreichbaren Stellen anzubringen und alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen zu warten.

3.5 Anforderungen an die Aufstellung des Gefahrstoffcontainers

3.5.1 Verankerung

Der Gefahrstoffcontainer ist gemäß Standsicherheitsnachweis nach Ziffer 3.5.2 am Aufstellort zur Lagesicherung im Boden zu verankern.

3.5.2 Standsicherheit

Der Gefahrstoffcontainer ist entsprechend den statischen Erfordernissen auszuführen. Für die Ausführung der Bodenbefestigung und der Regalkonstruktion ist ein statischer Nachweis für den Lastfall in Erdbebenzone 3 zu erbringen.

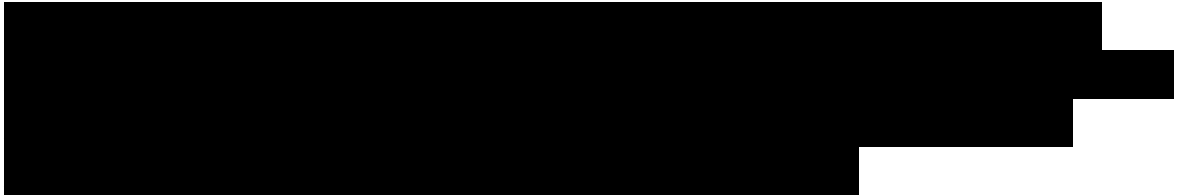
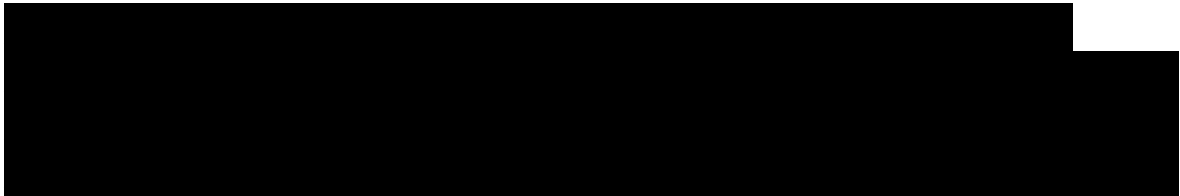
3.5.3 Schutz vor Beschädigung

Der Gefahrstoffcontainer ist durch einen Anfahrerschutz gegen Beschädigungen von außen zu schützen.

4 Begründung

4.1 Beschreibung des Bestandes

Die DSM Nutritional Products GmbH betreibt auf ihrem Werksgelände am Standort Grenzach-Wyhlen im Bau 77 eine Anlage zur Herstellung von bis zu [REDACTED] Vitamin D3 (Cholecalciferol). Zuletzt erteilte das Regierungspräsidium Freiburg mit Datum vom 05.09.2022 die Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungseinheit für zugekauftes Dehydrocholesterol (DHC).



4.2 Verfahren

4.2.1 Antrag

Mit Schreiben vom 20.09.2018 beantragte die DSM Nutritional Products GmbH eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstoffcontainers zur Lagerung der Vitamin D3-Fertigprodukte „D3-Feed“ und „D3-Food“ in Bau 77. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 31.03.2022 – eingegangen am 14.04.2022 – durch die Vorlage aktueller Sicherheitsdatenblätter, korrigierter Formblätter 2.3 und 2.4 sowie einer überarbeiteten Änderungsbeschreibung angepasst. Zuletzt wurde am 09.04.2024 erneut ein hinsichtlich der Wassergefährdungsklasse (WGK) aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt für „D3-Feed“ vorgelegt.

4.2.2 Vorhabensbeschreibung

Die Vitamin D3-Fertigprodukte wurden bislang nach Vorliegen der Qualitätskontrolle innerhalb von 24 h zur Weiterverarbeitung und Lagerung an andere DSM-Standorte

versendet. Im Rahmen der Umsetzung der zuletzt genehmigten Kapazitätssteigerungen hat sich gezeigt, dass eine Zwischenlagerung der Fertigprodukte in Grenzach erforderlich wird, da die Qualitätsprüfungen aufgrund gesteigerter Anforderungen nicht mehr innerhalb 24 h durchgeführt werden können.

Aus diesem Grund sollen die erforderlichen Lagerplätze für die in zugelassene Transportbinde abgefüllten Vitamin D3-Fertigprodukte in einem Gefahrstoffcontainer im Erdgeschoss des Bau 77 West geschaffen werden. Hierfür soll ein Denios-Regalcontainer Typ FBM_{plus} 314.30 und Brandschutzausstattung REI90 errichtet werden. Der Gefahrstoffcontainer verfügt über 4 Palettenstellplätze für Chemiepaletten und bietet Platz für die Lagerung von maximal 2.800 kg Fertigprodukte. Maßgebend ist hier die Lagermenge von „D3-Feed“ mit 4 Fass zu je 175 kg pro Palette.

4.2.3 Genehmigungserfordernis

Die Errichtung des Regalcontainers zur Lagerung von Vitamin D3-Qualitäten in Bau 77 bedarf nach § 16 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 der 4. BImSchV sowie den Ziffern 4.1.19 (G/E) und 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung. Bei der Vitamin D3-Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10, Anhang 1 Nr. 4.1 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar. Von dem beantragten Vorhaben können nachteilige Auswirkungen ausgehen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

4.2.4 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für die Erteilung der Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich zuständig.

4.2.5 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte am 22.02.2019 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Grenzach-Wyhlen. Die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 27.02.2019 bis 26.03.2019 bei der Gemeindeverwaltung Grenzach-Wyhlen sowie

beim Regierungspräsidium Freiburg. Bis zur Einwendungsfrist am 26.04.2019 sind keine Einwendungen erhoben worden, weshalb der für den 15.05.2019 vorgesehene Erörterungstermin aufgehoben werden konnte.

4.2.6 Beteiligte

Im Verfahren wurde gemäß § 11a Abs. 1 der 9. BImSchV im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft sowie das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt um Prüfung und Stellungnahme gebeten. Von dortiger Seite wurde auf eine Stellungnahme verzichtet.

4.2.7 Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 12.02.2019 wurde die Errichtung des Regalcontainers nach § 8a BImSchG vorzeitig zugelassen.

4.2.8 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Das Vorhaben zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Vitamin D3 unterfällt der Nr. 4.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 UVPG hat das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde in einer überschlägigen Prüfung auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Aus diesem Grund besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies wurde in der öffentlichen Bekanntmachung vom 22.09.2019 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemacht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben.

Dies erfolgt insbesondere anhand der nachfolgenden Erwägungen in Ziffer 4.3, welche sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie Risiken für die menschliche Gesundheit unter Berücksichtigung der verwendeten Stoffe und Technologien befassen.

4.3 Beurteilung von Umweltauswirkungen/Begründung wesentlicher Bestimmungen dieser Entscheidung

4.3.1 Schutzgebiete

Beeinträchtigungen oder nachteilige Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

4.3.2 Abluft

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Abluftsituation der Vitamin D3-Anlage, da es sich um eine passive Lagerung in geschlossenen Gebinden handelt.

4.3.3 Abwasser

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Abwassersituation, da im Zusammenhang mit der vorgesehenen Lagerung keine Abwasserströme (weder chemisch noch thermisch belastet) anfallen.

4.3.4 Abfallverwertung und -beseitigung

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Regalcontainers entstehen keine Abfälle.

4.3.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Lauf des Verfahrens hat sich die Wassergefährdungsklasse (WGK) von Hexan geändert. Diese Änderung wirkt sich auch auf die WGK des Fertigprodukts „D3-Feed“ (Abmischung mit Hexan) aus, welches nun ebenfalls in WGK 3 einzustufen ist. Der Regalcontainer ist daher abweichend von den Angaben in Kapitel 3.6 der Änderungsbeschreibung aufgrund der maßgebenden WGK 3 und der maximalen Lagermenge (< 10m³) als eigenständige AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe C einzustufen. Somit muss die Anlage vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch einen Sachverständigen geprüft werden.

Im vorliegenden Fall ist gemäß § 41 Abs. 2 AwSV eine förmliche Eignungsfeststellung nicht erforderlich. Für den Regalcontainer liegt die bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-286 vor. Zusätzlich wurde durch das Gutachten des TÜV Süd (Prüfbericht Nr. P-IS-

AN1-MAN-18-12-2867966-07150205) vom 07.12.2018 bestätigt, dass die Anlage unter Beachtung der darin in Kapitel 8 genannten Maßnahmen, insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

4.3.6 Lärm

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Lärmsituation am Standort, da der Regalcontainer innerhalb des Bau 77 steht.

4.3.7 Energie

Durch die Lagerung der Vitamin D3-Qualitäten entsteht kein zusätzlicher Energiebedarf.

4.3.8 Anlagensicherheit

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung. Es hat keine Auswirkungen auf die für den Betriebsbereich der DSM Nutritional Products GmbH ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände. Die D3-Fertigprodukte wurden auch bisher schon im Bau 77 bis zum Abtransport bereitgestellt. Dies erfolgt nun künftig innerhalb des Gefahrstoffcontainers.

Der Teilsicherheitsbericht für die Vitamin D3-Anlage wurde vollumfänglich überarbeitet und liegt dem RP Freiburg in der Fassung vom 20.04.2023 vor. Der Gefahrstoffcontainer ist darin berücksichtigt.

4.3.9 Boden

Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen im Westteil des bestehenden Produktionsgebäudes Bau 77 auf dem Grundstück Flurstück Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach realisiert werden. Weitere Bodenflächen werden daher nicht in Anspruch genommen.

4.3.10 Ausgangszustandsbericht

Im Rahmen dieses Vorhabens werden keine neuen relevant gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Die D3-Fertigprodukte werden auch bisher schon im Bau 77 verwendet. Für die Vitamin D3-Anlage wurde durch Elsbroek Ingenieure (12.07.2021, Projekt Nr. 2017-0121.09) eine Vorprüfung zur Erforderlichkeit eines AZB erstellt. In dieser wurde der Gefahrstoffcontainer zur Lagerung der D3-Fertigprodukte bereits berücksichtigt.

Die passive Lagerung findet innerhalb des Bau 77 in einer wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlage statt. Durch dieses Vorhaben ist eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser nicht zu befürchten und eine Überwachung von Boden und Grundwasser ist daher nicht erforderlich.

4.4 Begründung der Entscheidung

4.4.1 Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 3 genannten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

4.4.2 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in Ziffer 3 ist § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

4.4.3 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit den Nrn. 8.1.1, 8.4.1 und 8.8.2 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 01.07.2023. Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten i. H. v. [REDACTED] € zugrunde.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

6 Anhang zu Ziffer 2 – Antragsunterlagen

0. Register

0.1. Anschreiben vom 31.03.2022 und 20.09.2018

0.2. Inhaltsübersicht

1. Register

1.1. Formblatt 1 – Antragsstellung (2 Seiten)

2. Register

2.1. Änderungsbeschreibung (15 Seiten)

3. Register

3.1. Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen (1 Seite)

3.2. Formblatt 2.2 – Verfahren (Stoffübersicht) (12 Seiten)

3.3. Formblatt 2.3 – Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik) (1 Seite)

3.4. Formblatt 2.4 – Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr) (1 Seite)

3.5. Formblatt 2.5 – Emissionen (Vorgänge) (1 Seite)

3.6. Formblatt 2.6 – Emissionen (Massen/Abgasreinigung) (1 Seite)

3.7. Formblatt 2.7 – Emissionen (Quellenverzeichnis) (1 Seite)

3.8. Formblatt 2.8 – Lärm: Immissionen (1 Seite)

3.9. Formblatt 2.9 – Lärm (verursacht von der Anlage) (1 Seite)

3.10. Formblatt 2.10 – Störfall (1 Seite)

3.11. Formblatt 2.11 – Abfallverwertung (1 Seite)

3.12. Formblatt 2.12 – Abfallbeseitigung (1 Seite)

3.13. Formblatt 2.13 + 2.14 – Brandschutz (2 Seiten)

3.14. Formblatt 2.15 + 2.16 + 2.17 – Arbeitsschutz (3 Seiten)

3.15. Formblatt 2.18 – Wassergefährdende Stoffe (1 Seite)

3.16. Formblatt 2.19 – Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)

3.17. Anlage zu Formblatt 2.19 (3 Seiten)

4. Register

4.1. Grundriss EG Bau 77 (20.03.2018)

4.2. Lageplan

5. Register

5.1. Blockfließbild Vitamin D3

6. Register

6.1. Denios Auftragsbestätigung 11-4309 vom 22.01.2018

6.2. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-286 vom 22.09.2016,
Übereinstimmungserklärung vom 19.04.2018

6.3. IBS Klassifizierungsbericht Nr.: 14061104-A, Rev. 2 vom 08.03.2017

- 6.4. Standsicherheitsnachweis Ingenieurbüro Zacharia, Projektnr. 1335-1254-02 vom 08.11.2013
 - 6.5. Standsicherheitsnachweis Ingenieurbüro Zacharia, Projektnr. 1208-1178-03 vom 14.11.2013
 - 6.6. Standsicherheitsnachweis Ingenieurbüro Zacharia, Projektnr. 1107-1137-02 vom 07.12.2013
7. Register
- 7.1. Sdb Vitamin D3 Crude in n-Hexan, Version 6.0 vom 09.04.2024
 - 7.2. Sdb Vitamin D3 Techn. Approx. 10 MIU/G C, Version 4.1 vom 24.02.2022
8. Register
- 8.1. Stellungnahme TÜV Süd (Prüfbericht Nr. P-IS-AN1-MAN-18-12-2867966-07150205) vom 07.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	1
1.2	Nebeneinrichtung	2
1.3	Nebenbestimmungen	2
1.4	Erlöschen der Genehmigung	2
1.5	Gebühr	2
2	Antragsunterlagen	2
3	Nebenbestimmungen	3
3.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	3
3.1.1	Meldung der Inbetriebnahme	3
3.2	Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
3.2.1	Anlagenabgrenzung	3
3.2.2	Anlagendokumentation	3
3.2.3	Prüfpflichten	3
3.2.4	Betriebsanweisung	3
3.2.5	Rückhaltevolumen	3
3.2.6	Ableitvorrichtungen	3
3.2.7	Unterhalt, Wartung und Prüfungen	4
3.2.8	Maßnahmen für den Havariefall	4
3.3	Gefahrstoffrechtliche Anforderungen / Betriebssicherheit	4
3.3.1	Kennzeichnung des Gefahrstoffcontainers	4
3.3.2	Technische Lüftung	4
3.3.3	Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV	4
3.3.4	Explosionsschutzdokument	4
3.3.5	Ex-Kennzeichnung	5
3.3.6	Zugangsbeschränkungen	5
3.3.7	Gefährdungsbeurteilung / Betriebsanweisung	5
3.4	Anforderungen an den Brandschutz	5
3.4.1	Feuerwehrplan	5
3.4.2	Branderkennung	5
3.4.3	Brandschutztüren	5
3.4.4	Feuerlöscher	6
3.5	Anforderungen an die Aufstellung des Gefahrstoffcontainers	6
3.5.1	Verankerung	6

3.5.2	Standicherheit.....	6
3.5.3	Schutz vor Beschädigung.....	6
4	Begründung	7
4.1	Beschreibung des Bestandes	7
4.2	Verfahren	7
4.2.1	Antrag.....	7
4.2.2	Vorhabensbeschreibung.....	7
4.2.3	Genehmigungserfordernis	8
4.2.4	Zuständigkeit	8
4.2.5	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	8
4.2.6	Beteiligte.....	9
4.2.7	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG.....	9
4.2.8	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	9
4.3	Beurteilung von Umweltauswirkungen/Begründung wesentlicher Bestimmungen dieser Entscheidung	10
4.3.1	Schutzgebiete.....	10
4.3.2	Abluft	10
4.3.3	Abwasser.....	10
4.3.4	Abfallverwertung und -beseitigung	10
4.3.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10
4.3.6	Lärm	11
4.3.7	Energie	11
4.3.8	Anlagensicherheit.....	11
4.3.9	Boden.....	11
4.3.10	Ausgangszustandsbericht	11
4.4	Begründung der Entscheidung.....	12
4.4.1	Genehmigung	12
4.4.2	Nebenbestimmungen	12
4.4.3	Gebührenfestsetzung	12
5	Rechtsbehelfsbelehrung	13
6	Anhang zu Ziffer 2 – Antragsunterlagen.....	14